



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Hans-Heinrich Cohrs
Rüssen 6
27239 Twistringen

Auskunft erteilt: Frau Poppe
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 130
Telefon: 05441 976- 1668
Telefax: 05441 976- 4950
E-Mail: * Sigrid.Poppe@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 03317/2012/71 **07.08.2014**

Grundstück Twistringen, Rüssen 6
Gemarkung Rüssen
Flur 2
Flurstück 61/1
Vorhaben Umbau BE 1 u. 5 in Ferkelstall mit 574 und 504 Plätzen, BE 4 Quarantänestall für 21 Jungsauen, Errichtung BE 3 Ferkelstall mit 792 Plätzen, Anbau BE 8 mit 1 720 Mastschweineplätze, BE 9 mit 90 Sauen- mit Ferkeln, 93 niedertragende. Sauen- u. 180 tragende Sauenplätze, BE 10 Güllesilo mit 2.000cbm, BE 11 Mühle, Betrieb der Gesamtanlage mit 2776 Mastschweine-, 386 Sauen-, 2 Eber- und 1.870 Ferkelplätzen

Aufgrund des Antrages vom 14.11.2012 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.7.1., Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Rüssen
Flur	2
Flurstück	61/1

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

**Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz	Kto. 13 144	BLZ 256 513 25
IBAN: DE45256513250000013144		BIC: BRLADE21DHZ
Kreissparkasse Syke	Kto. 11 100 101 37	BLZ 291 517 00
IBAN: DE20291517001110010137		BIC: BRLADE21SYK
Volksbank Diepholz	Kto. 11 099 000	BLZ 250 695 03
IBAN: DE93250695030011099000		BIC: GENODEF1BNT

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Umbau BE 1 und 5 in Ferkelstall mit 574 und 504 Plätzen, BE 4 Quarantänestall für 21 Jungsauern, Errichtung BE 3 Ferkelstall mit 792 Plätzen, Anbau BE 8 mit 1 720 Mast-schweineplätze, BE 9 mit 90 Sauen- mit Ferkeln, 93 niedertragende. Sauen- u. 180 tra-gende Sauenplätze, jeweils mit einer Abluftreinigungsanlage, BE 10 Güllesilo mit 2.000 cbm, BE 11 Mühle, Betrieb der Gesamtanlage mit 2776 Mastschweine-, 386 Sauen-, 2 Eber- und 1.870 Ferkelplätzen

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errich-ten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedin-gungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 14.11.2012 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 500
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag vom 12.11.2012 mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Immissionsschutzrechtliches Gutachten vom 12.12.2013 des Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg
8. Brandschutzkonzept
9. Forstfachliche Prüfung
10. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
11. Umweltverträglichkeitsstudie
12. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

1. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
3. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Rohbau- sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.
Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.
4. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - **Außenbereich** (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
 - tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
 - nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
 - (A) (bi201)
2. Die gutachtliche Stellungnahme von Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg zur Auswirkung von Geruchsstoffemissionen vom 12.12..2013 ist Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
3. Die forstfachliche Bewertung des Herrn Dr. Mohr, Landwirtschaftskammer Oldenburg, vom 21.12.2011 und 12.11.2012 ist Bestandteil der Genehmigung.
4. Lüftungsanlagen in den Betriebseinheiten 4, und 7:
 - Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Luftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
5. Lüftungsanlagen in den Betriebseinheiten 1, 3, 5, 8, und 9:
 - Die gesamte Abluft der Betriebseinheiten 1, 3, 5, 8 und 9 sind zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage** zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen zuzuführen.
 - Die Emission erfolgt aus Schächten senkrecht über Dach.
 - Die Abluft ist über Abluftschächte mit einer Höhe von 7 m über Grund abzuleiten.

- Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
 - Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/qm nicht überschreiten.
 - Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
5. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
6. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.
- Im Betriebstagebuch sind wesentliche Vorkommnisse, wie z. B. Störungen und deren Behebung, kennzeichnende Betriebsdatenänderungen, behördlich angeordnete Messungen u.a. zu dokumentieren.
7. Für die Abluftreinigungsanlage ist ein **Wartungsvertrag** mit der Fachfirma abzuschließen. Der Wartungsvertrag ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
8. Der Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist durch eine **Abnahmemessung von einer amtlich anerkannten Messstelle nach § 26 BImSchG** innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme und bei voller Belastung durchzuführen. Der Nachweis ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Abschluss der Messung vorzulegen.
9. Die Abluftreinigungsanlage ist jährlich durch den Hersteller oder ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen auf ihre technische Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
11. Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. (A) (bi205b)

12. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränktechnik zu vermeiden.

13. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
14. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
15. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)
16. Die Lagerung von Flüssigmist (außerhalb des Stalles) hat in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mind. 80 von Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen und an Ammoniak erreicht. Künstliche Schwimmschichten (mind. 20 cm)sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen. Bei der Lagerung von Rinderflüssigmist ist keine zusätzliche Abdeckung erforderlich, wenn sich eine natürliche Schwimmdecke bildet. Sofern eine Überhausung vorgenommen werden soll, sind unverzüglich Beurteilungsunterlagen vorzulegen. Eine evtl. Überhausung darf erst nach Beurteilung und Genehmigung der Unterlagen installiert werden. (A) (bi212)

Bauordnungsrechtliche Ausnahmen/Befreiungen/Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht 514318 Nr. 1 vom 25.06.2014 des Prüfenieurs für Baustatik ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten. Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigefügt (2. Ausfertigung). (A) (500b)
2. Die geforderten Nachträge zum Nachweis der Standsicherheit (siehe Punkt 8 des vor genannten Prüfberichts) sind so rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, dass sie unter Berücksichtigung der Prüfzeit für die bautechnische Prüfung bis zum Baubeginn bzw. vor Ausführung der entsprechenden Bauteile geprüft vorliegen. (B) (501)

3. Die erforderliche Abnahme der Bewehrung (§ 80 NBauO) ist vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.
Sie wird vorgeschrieben für:
- Wände und Sohlen der Güllekanäle und des Güllebehälters
Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)
4. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungskategorie 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.
Vor Baubeginn sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)
5. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind unter Beachtung des anliegenden Bepflanzungsplanes (Anlage) spätestens in der folgenden Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauvorhabens herzustellen. (A) (451)
6. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)
7. Die Rühr- und Entnahmeöffnungen in den Güllegruben/-kanälen sind verkehrssicher abzudecken. (A) (352)
8. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)
9. Die in den genehmigten Bauvorlagen eingetragenen Grenz- und Gebäudeabstände sind genau einzuhalten. Abweichungen sind baurechtswidrig.

Ich empfehle daher, bei der Absteckung der genehmigten Anlage das Katasteramt oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur hinzuzuziehen. (H) (307b)
10. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

Wasserbehördliche Auflagen zum Neubau Ferkelaufzuchtstall BE3 und Umnutzung Remise in Quarantänestall BE4 und Sauen- mit Abferkelstall BE9

1. Die Güllekanäle der Schweinestallung einschließlich der dazugehörigen Entmüchtungsrohre sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.
Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)

. . .

- DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.).
2. Die Sohlen und Wandungen der Güllekanäle müssen aus Stahlbeton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 hergestellt werden.
 3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) und Rohrdurchdringungen sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten.
Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
Die Fuge zwischen Güllekanalsohlen und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
 4. Zwischen den vorhandenen Bauteilen der bestehenden Stallung und den neuen Güllekanälen ist eine Gleitschicht einzubauen.
 5. Rohrdurchdringungen der Sohlplatte und Kanalwänden sind entweder durch Einbau geriffelter Rohrstutzen (z. B. System Duräumat oder gleichwertig) oder durch Einbau von Rohrhülsen mit speziellen Dichtungseinsätzen besonders zu sichern. Für die gewählte Art der Rohrdurchführung ist spätestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn eine Detailzeichnung im Maßstab 1 : 10 als Regelzeichnung beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz einzureichen.
 6. Die Entmüstungsrohre sind in betonverfüllten Leitungsgräben mit einer allseitigen Betonummantelung von mindestens 10 cm, Betonmindestgüte C 25, zu verlegen.
 7. Der erforderliche Sicherheitsraum zwischen der maximal zulässigen Füllhöhe der Güllekanäle und der Unterkante der Betonspalten beträgt 10 cm.
Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicher zu stellen, hierbei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten.
Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen bzw. -durchdringungen und die sichtbaren Teile der Güllekanäle sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen, das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellte Mängel. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.
 8. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.

9. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
- Bewehrungsabnahme, schließt Abnahme des Einbaus des Fugenbandes, den Einbau spezieller Rohrstützen im Bereich der späteren Durchdringungen der Sohlplatte sowie der betonverfüllten Leitungsgräben der Entmisterohre mit ein und schließt die Abnahme der ordnungsgemäßen Ausführung des Rohranschlusses mit ein.
 - Abnahme der fertigen Gesamtanlage.

Wasserbehördliche Auflagen zum Neubau Schweinemaststall BE 8:

1. Die Güllekanäle und Entnahmeschächte sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.).
2. Sämtliche Betonbauteile (Sohlen und Wandungen) der Güllekanäle und Entnahmeschächte sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen. Die Fuge zwischen Güllekanalsolesen und Wandungen ist durch den Einbau spezieller Kunststofffugenbänder zu sichern, der Einbau von einfachen Metallstreifen ist nicht zulässig.
4. Für die Abdichtung der Sohl- und Wandanschlüsse der neuen Güllekanäle an die bereits vorhandenen ist ein Winkelfugenband/umlaufendes Klemmfugenband (einschenklig klemmen/einschenklig einbetonieren) z.B. der Fa Tricosal, Tricomer DIN 18541, Teil 2 einzubauen. Die Arbeiten zur Abdichtung des Anschlusses der neuen Güllekanäle an die vorhandenen Bauteile dürfen nur durch eine zertifizierte Fachfirma durchgeführt werden.
5. **Zur Kontrolle der Güllelagerung sind im Bereich des Sammelkanals auf ganzer Länge überbaut, Schachtdeckel in Abständen von 5 m einzubauen**
6. Die Dichtheit der neuen Güllekanäle ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.

7. Der erforderliche Sicherheitsraum zwischen der maximal zulässigen Füllhöhe der Güllekanäle und der Unterkante der Betonspalten beträgt 10 cm.
Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicher zu stellen, hierbei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten.
Die zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen bzw. -durchdringungen und die sichtbaren Teile der Güllekanäle sind jährlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen, das Ergebnis ist protokollarisch festzuhalten. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführte Arbeiten und festgestellte Mängel. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.
8. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
 - Bewehrungsabnahme, schließt Abnahme des Einbaus des Fugenbandes
 - Abnahme der fertigen Gesamtanlage.

Wasserbehördliche Hinweise zu den Schweinestallungen:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. Für die Desinfektion des Stallgebäudes ist ein zugelassenes Mittel der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK1) einzusetzen. Aufgrund der verhältnismäßig guten Abbaubedingungen sollten Mittel auf Essigsäurebasis angewendet werden.
3. **Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde (s. o.) zu beantragen.**
Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt beim Landkreis angefordert oder auch über das Internet (diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Gewässer- & Deichschutz ⇒ Grundwasserabsenkung ⇒ Formular Grundwasserabsenkung) abgerufen werden.
Rückfragen hierzu können direkt an die Untere Wasserbehörde, Tel. 05441-976-4273, gerichtet werden.

4. **Das auf der Dachfläche des Gebäudes anfallende Niederschlagswasser sollte möglichst oberirdisch großflächig verteilt und durch die belebte und bewachsene Bodenzone (Flächenversickerung) hindurch versickern. Die gezielte Versickerung des anfallenden nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers über spezielle Versickerungsanlagen (Mulden-, Rohrversickerung etc.) oder die direkte Einleitung in die Vorflut bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Fragen bzgl. der Antragsausarbeitung sind direkt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz in Diepholz (Tel.: 0 54 41/ 976-4273) zu richten. Für Planung Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen ist das Arbeitsblatt DWA A 138 als die hierfür maßgebenden Regeln der Technik zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser setzt eine ausreichende Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes sowie ausreichend große Grundwasserflurabstände voraus. Aus diesem Grund sind vor der eigentlichen Planung der Versickerungsanlage(n) die Untergrunddurchlässigkeit (k_f -Wert) und die Grundwasserflurabstände vor Ort festzustellen.**

Wasserbehördliche Auflagen zum Neubau eines Güllebehälters BE 10:

1. Der Güllebehälter einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen (Entnahmeplatz mit Sammelbehälter etc.) sind so herzustellen, dass eine Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist. Die Gesamtanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
- EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 11622 (Gärfuttersilos und Güllebehälter)
 - DIN 11832 (Anlagen für Flüssigmist; Schieberarmaturen etc.)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (UVV 2.8)

Abstand zu Brunnen:

1. Der Abstand der Güllebehälters zu oberirdischen Gewässern und zu Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen (u. a. auch Hausbrunnen), muss mindestens 50 m betragen.
2. Die Behältersohlplatte ist fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 entsprechend den statischen Erfordernissen, unabhängig hiervon jedoch in einer Mindestdicke von 18 cm, herzustellen.
3. Unvermeidliche Fugen sowie Fertigteilstöße und Rohranschlüsse etc. sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die zur Anwendung kommenden Materialien müssen den Anforderungen der DIN 11622, Teil 1, Ziffer 4.3 entsprechen.
4. Die Dichtigkeit des Behälters ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.

5. Die Entnahme von Flüssigmist darf nur von einem befestigten Platz der Mindestgröße von 4 x 6 m aus erfolgen (Asphalt- oder Betondecke, kein Verbundsteinpflaster). Die Entwässerung muss im freien Gefälle (3 %) in eine Vorgrube oder in einen speziellen dichten Schacht erfolgen, das verunreinigte Niederschlagwasser ist zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich zu verwerten.
Separate Sammelgruben sind grundsätzlich aus Betonfertigteilen gemäß DIN 4034 (z. B. abflusslose Einkammergruben nach DIN 4261) herzustellen, die Grubenringe sind mit einem „satten“ Mörtelbett der Mörtelgruppe III zu setzen, die Fugen sind anschließend mit einem Putz der Mörtelgruppe III zu dichten. Der Grubenboden mit unterster Wandung muss aus einem Fertigteil bestehen, Grubensohlen in Ortbeton sind nicht zulässig. Die Abdeckung der Grube muss befahrbar sein.
Im Bereich von befahrbaren Flächen (immer beim Befüll- und Entnahmeplatz!) ist ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand zum Behälter vorzusehen (z. B. Hochbord, Poller, Leitplanken, etc.).

6. Durchdringungen der Sohlplatte (z. B. durch Befüll- und Entnahmerohrleitungen) sind unzulässig.

Das Rohrauslaufende im Behälter ist derart abzulenken, dass der Flüssigkeitsstrahl die Dichtung am Fußpunkt Sohle/Wandung nicht beansprucht.

Die Befüll-/Entnahmerohrleitung muss mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Sicherheitseinrichtungen, z. B. mit zwei Schiebern, davon ein Schnellschlussschieber, versehen werden.

Als Sicherheitseinrichtungen gelten neben Schiebern auch Einrichtungen, die ein Aushebern der Behälter verhindern. (Entlüftungsventile). Die Sicherheitseinrichtungen müssen durch geeignete Vorkehrungen (Schlösser, abschließbare Schieberkammern, abnehmbare Bedienungsteile, etc.) vor dem Zugriff Dritter gesichert sein. Schieber müssen die Anforderungen der DIN 11832 „Anlagen für Flüssigmist“ erfüllen.

Die Verwendung von nicht stationären („fliegenden“) Leitungsschläuchen ist nur bei reinen Tiefbehältern zulässig.

7. Durch regelmäßige Kontrollen des Füllstandes muss ein Überlaufen des Güllebehälters ausgeschlossen sein. Der erforderliche Sicherheitsraum oberhalb der maximal zulässigen Füllhöhe beträgt 0,6 m, der jederzeit einzuhaltende Mindestfreibord 0,2 m.

Der an den Entnahmeplatz angeschlossene Sammelschacht ist ebenfalls regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu entleeren.

Für die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und sichtbare Teile des Behälters sind jährlich Sicht- bzw. Funktionskontrollen vom Betreiber durchzuführen.

Bei Feststellung von Undichtheiten an dem Behälter ist die zuständige Untere Wasserbehörde, Fachdienst Umwelt und Straße, des Landkreises Diepholz unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Betreiber des Güllebehälters hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Frostwetterlagen die Eisbildung im Behälter durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rühren des Behälterinhaltes, Einhängen von Strohballen, etc.) auf jeden Fall verhindert wird, damit Lasten und Kräfte aus einer geschlossenen Eisdecke nicht zu Beschädigungen des Güllebehälters führen.

8. Über alle Prüfungs-, Kontroll- und Wartungsarbeiten ist ein Betriebsbuch zu führen mit Datum, Namen des Ausführenden, durchgeführten Arbeiten und festgestellten Mängeln. Dieses Buch ist den zuständigen Stellen auf Verlangen vorzulegen. Mitarbeitern der Unteren Wasser- und Bauaufsichtsbehörde ist jederzeit der freie Zugang zu den Anlagenteilen einzuräumen.
9. Abnahmen müssen wie folgt beim zuständigen Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz angemeldet werden:
 - Bewehrungsabnahme
 - Schlussabnahme der fertigen Gesamtanlage
10. Montage der Wandsegmente:
Die Montage der Wandsegmente bei der Erhöhung der Güllebehälterwand muss fachgerecht unter Beachtung der Vorgaben der Typenprüfung und unter Verwendung der von der Herstellerfirma empfohlenen Dichtungsmittel durch einen von der Herstellerfirma autorisierten Fachbetrieb erfolgen.

Wasserbehördliche Hinweise zum Güllebehälter:

1. Die Ableitung von Gülle/Waschwasser aus dem Bereich des Tankplatzes in den Untergrund/das Grundwasser stellt in der Regel einen Straftatbestand dar nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) dar.
2. Auf dem Tankplatz dürfen keine Motorwäschen durchgeführt werden. Die Reinigung und Desinfektion darf nur in diesem ausgewiesenen Bereich durchgeführt werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in den Güllebehälter eingeleitet werden.
3. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41).
Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
4. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der Unteren Wasserbehörde (s. o.) zu beantragen.
Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt beim Landkreis angefordert oder auch über das Internet (diepholz.de ⇒Bauen & Umwelt ⇒Gewässer- & Deichschutz ⇒Grundwasserabsenkung ⇒Formular Grundwasserabsenkung) abgerufen werden.
Rückfragen hierzu können direkt an die Untere Wasserbehörde, Tel. 05441-976-4273, gerichtet werden.

Wasserbehördliche Nebenbestimmungen für die Abluftreinigungsanlagen:

1. Die Stützkonstruktionen aus Stahl bzw. Holz für die einzelnen Bodenwannen der 2-stufigen Abluftreinigungsanlagen für die Betriebseinheiten BE 1, BE 3 und 5, BE 8 und BE 9 sind ausreichend standsicher auszulegen und zu errichten.
2. Bei der Auskleidung der jeweiligen Bodenwannen darf nur eine Kunststoffdichtungsbahn verwendet werden, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, verfügt und die gegen Abwässer aus der Tierhaltung medienbeständig ist. Die Kunststoffdichtungsbahnen sind in Anlehnung an die Festsetzungen in dem Zulassungsbescheid von eingewiesenen Fachfirmen zu verlegen und zu verschweißen.
3. Die Dichtheit der einzelnen Auffangwannen ist über eine Wasserfüllung nachzuweisen. Die Anlagen gelten als dicht, wenn nach Wasserfüllung bis Oberkante Wanne während einer Prüfdauer von 30 Minuten kein messbares Absinken des Wasserspiegels feststellbar ist.
4. Die Abluftreinigungsanlagen sind entsprechend den zugehörigen technischen Bedienungsanleitungen von eingewiesenen Personal zu betreiben und zu warten.
5. Spätestens bei der Schlussabnahme sind der Unteren Wasserbehörde zumindest die folgenden Nachweise vorzulegen:
 - Bescheinigungen der Fachfirma über die ordnungsgemäße Verlegung und Verschweißung der Kunststoffdichtungsbahnen für die einzelnen Bodenwannen unter den Abluftwäschern
 - Bestätigungen der Dichtheit der Bodenwannen auf Grundlage der jeweiligen Durchführung der Wasserfüllungen

Abfallbehördliche Nebenbestimmung für die Abluftreinigungsanlagen:

1. An den jeweiligen Abluftwäschern sind die jeweils eingesetzten Wassermengen sowie die Abwassermengen genau zu erfassen (Menge und Inhaltstoff durch Analysen) und im Nährstoffvergleich des Betriebes zu berücksichtigen. Die Daten sind jedes Jahr, dem Verwertungsnachweis beigelegt, unaufgefordert vorzulegen.

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen:

1. Beim Einsatz von Wirtschaftsdüngern und Gärresten, im Regelfall durch Ihren Betrieb, ist ein ausgeglichener Nährstoffvergleich gemäß der Grenzwerte, maximal 170 kg N/ha und 20 kg P₂O₅ (Überschuss) je ha, der Düngeverordnung zu erzielen.
2. Nachträgliche Änderungen des Tierbestandes (Tierarten, Tierzahl, etc.) oder der Güllelagerkapazität sind ebenso wie Zu- und Verpachtungen von Aufbringungsflächen unaufgefordert der Genehmigungsbehörde durch geeignete Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Bewertungsgrundlage sind geplante 363 produktive Zuchtsauen-, 21 Jungsaunen- und 2776 Mastschweineplätze im Gesamtbetrieb - Änderungen sind anzuzeigen.

Die unterschriebene QFN- Dünge- Planungsberechnung vom 08.08.2013 ist Bestandteil des Bauantrages –

Hinweis: bei voller Stallbelegung ist die Mineraldüngerzufuhr zur Einhaltung der Grenzwerte einzuschränken bzw. genau zu kalkulieren.

3. Spätestens drei Monate vor Ablauf bzw. Kündigung eines Abnahme- oder Pachtvertrages der zur Verwertung von Wirtschaftsdüngern nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist unaufgefordert ein erneuter Nachweis über das Vorhandensein ausreichender Flächen vorzulegen. Dies gilt auch, wenn Eigentumsflächen verkauft werden. Berechnungsgrundlage sind 134,09 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die zur Verwertung von Wirtschaftsdünger zur Verfügung stehen. Die Datenschutzrechtliche Erklärung vom 08.12.2005 für die Betriebs- Nummer 276-03-251-042-5086 liegt vor.
4. Ein Eigentums- oder Betreiberwechsel, Veränderungen der Tierbestände und –haltungsarten bzw. der Benutzung der Stallungen und sonstigen betrieblichen Einrichtungen oder Änderungen der Inputmaterialien der Biogasanlage sind unaufgefordert anzuzeigen. Sie bedürfen ggf. der vorherigen bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
5. Das erforderliche Güllelagervolumen des Gesamtbetriebes beträgt 5.098,2 cbm. Laut Antragsteller werden vorhandene 5.585 cbm als ausreichendes Lagervolumen bereitgestellt. Die Anlage der Gebäude-/Lagerkapazitäten vom 29.11.2013 ist Bestandteil und Grundlage der Bewertung.
6. Der Gülle-Abnahmevertrag vom 29.11.2013 über 290 cbm Mastschweinegülle (= 986 kg P₂O₅) mit der dazugehörigen Planungsberechnung vom 08.08.2013 mit dem Betrieb Linda Cohrs (135) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
7. Der Gülle-Abnahmevertrag vom 10.02.2013 über 2350 cbm Mastschweinegülle (= 9.870 kg P₂O₅) mit der dazugehörigen Planungsberechnung vom 06.11.2013 mit den Ergänzungen aus dem übersandten Nährstoffvergleich vom 29.11.2013 und der Erklärung zur Substitution der Putenmistmengen mit dem Betrieb Cord-Peter Hogfeffe, Am Breekamp 2 aus 29699 Bomlitz (5287) ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung.
Der Heidekreis, vertreten durch Herrn Scharringhausen (Tel.: 05162-970-615) hat unter Bedingung der ausreichenden Lagerung am Entstehungsort und Lieferung im Frühjahr an den Feldrand der Zufuhr zugestimmt.
Die Landwirtschaftskammer, Bezirksstelle Uelzen, vertreten durch Herrn Ihlenfeld (Tel. 581-8073-139) hat unter Einhaltung des Düngerechtes keine Bedenken.

Die Bedingungen der Verwertung organischer Nährstoffträger müssen, insbesondere durch die Erstellung der QFN = Nährstoffplanung jedes beteiligten Betriebes vor der Verwertung und durch die Lieferschein-Erstellung und deren Dokumentation gegenüber der Landwirtschaftskammer und dem Landkreis Diepholz, sichergestellt werden.

Die Abgabemenge muss um die Höhe der mineralischen Phosphordüngung erhöht werden – das Überschreiten der Phosphor-Salden von 20 kg P₂O₅ je ha gilt als nichtordnungsgemäße Düngung, wenn keine entlastenden Unterlagen vorgelegt werden.

8. Entsprechend dem mir vorliegenden qualifizierten Flächennachweis werden Sie ab Inbetriebnahme der Anlage mehr als 200 t Wirtschaftsdünger jährlich in Verkehr bringen. Sie fallen daher unter § 5 der Verbringensverordnung und haben der Landwirtschaftskammer das Inverkehrbringen mitzuteilen. Mir ist bis zur Schlussabnahme die Bestätigung der Landwirtschaftskammer vorzulegen, dass Sie der Mitteilungspflicht nachgekommen sind.
9. Für das Jahr 2014 bzw. nach dem ersten Volllastjahr und bei Veränderungen müssen jedes Jahr die Kopien der unterzeichneten Lieferscheine mit den Nährstoffgehalten und dem Nährstoffvergleich nach § 5 der geltenden Düngeverordnung jeweils bis zum 15.05. an den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2 in 49356 Diepholz dem Fachdienst Bauordnung, zur Prüfung durch Fachdienst 66 – UAB, unaufgefordert zugeschickt werden. Alle Abweichungen der Abgabemengen müssen begründet werden.
10. Die Agrardaten sind jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien unaufgefordert an das Bauamt bzw. an ingo.wenke@diepholz.de zu senden:
 - der Sammelantrag „Agrarförderung“ ist als PDF – Speicher - Datei aus dem „Andi“ - Antragsprogramm heraus zu erzeugen und
 - die Flächendaten als XML – work - Datei (zu finden mit dem Explorer unter dem Programm Andi unter Antrag NI mit Ihrer Betriebsnummer).
11. Die Baubehörde behält sich vor, in Abhängigkeit der einzuhaltenden Auflagen, die Genehmigung kostenpflichtig zu überprüfen, überprüfen zu lassen und weitere Nachweise anzufordern. Der Antragsteller hat die Kosten der Prüfungen zu tragen und muss jederzeit diese Genehmigung auch der landwirtschaftlichen Fachbehörde zu Prüfzwecken vorlegen und deren Prüfkosten tragen.

Die Lieferscheine sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Landkreis Diepholz oder einem von diesem beauftragten Dritten neben weiteren Unterlagen, aus denen die Zahl der gehaltenen Tiere und der selbst bewirtschafteten Fläche hervorgeht, sowie ggf. Buchführungsunterlagen auf Verlangen zu Prüfungszwecken vorzulegen.

Die Kosten der Kontrollmaßnahmen, die stichprobenartig oder aus besonderen Gründen – in der Regel alle drei Jahre – erfolgen werden, sind von Ihnen zu tragen. Stellt sich bei Kontrolle der Nachweise heraus, dass die ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr gegeben ist, kann die Baugenehmigung widerrufen werden. Dieses hätte eine Nutzungsuntersagung für den Stall zur Folge.

Bei neuen Abnahmeverträgen ist ein qualifizierter Flächennachweis für die entsprechenden Vertragspartner vorzulegen.

Abfallbehördliche Hinweise:

1. Die Verwertung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft hat nach den Grundsätzen der Düngeverordnung zu erfolgen, so dass eine Überdüngung ausgeschlossen werden kann.
2. Sämtliche im Stall anfallenden Abwässer (Reinigungswasser, etc.) sind in die Güllekanäle abzuleiten, sofern keine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserkanalisation besteht. Auf keinen Fall dürfen Stallabwässer in eine Kleinkläranlage geleitet werden. Sofern für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden ist bzw. zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen wird, ist die Ableitung der o. g. Abwässer in die Schmutzwasserkanalisation mit der zuständigen Kommune abzustimmen.

3. Bei immissionsfördernden Wetterlagen sollte ein Aufrühren und Ausbringen von Gülle vermieden werden. Sollte ein Ausbringen ausnahmsweise erforderlich sein, so ist die Gülle unter Berücksichtigung der Düngeverordnung unverzüglich - also am gleichen Tage - einzuarbeiten.
4. Zu beachten sind neben der Düngeverordnung, in Verbindung mit dem Düngegesetz zur ordnungsgemäßen Lieferscheinerstellung mit Deklaration, auch die Verordnung über das In Verkehrbringen und Befördern sowie Melden von Wirtschaftsdüngern.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen – www.lwk-niedersachsen.de - Startseite > Pflanze > Düngung > Düngeverordnung > neue Verbringensverordnung für Wirtschaftsdünger.

Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Das Brandschutzkonzept, aufgestellt von Frau M. Eng. Andrea Oltmann, vom 11.07.2014, ist Bestandteil der Baugenehmigung. Darin enthaltene Forderungen sind zu beachten bzw. auszuführen. (A)

Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Die „Ergänzungen der Antragsunterlagen zur Vorlage bei der unteren Naturschutzbehörde“ (Fa. Rubbert, Twistringen) sind Bestandteil der Genehmigung
2. Der im Maßnahmenplan mit M2 gekennzeichnete Bereich kann als Kompensationsmaßnahme für dieses Verfahren angerechnet werden
3. Für die externe Kompensationsmaßnahme A2 (Gemarkung Anstedt, Flur 9, Flst. 34) ist die Erstellung einer Baulasterklärung, die im Entwurf beiliegt, notwendig. Die geplanten Kleingewässer sind in ihrer Größe und Lage per Grünänderung angepasst worden.
4. Die vorgesehenen Anpflanzungen sind nach den aktuellen Regeln der Technik in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens aus standortheimischen Laubgehölzen oder hochstämmigen Obstbäumen herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Gemeindliche Nebenbestimmungen:

1. Sind mit der Baumaßnahme Ausgleichsmaßnahmen verbunden, sollten diese so angelegt werden, dass die Anlage zu freier Landschaft hin eingegrünt wird. Es wird grundsätzlich angeregt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern, um die Anlegung der Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten.

2. Hinweise und Auflagen zu Löschwasserversorgung

Die Stadt Twistringen ist gesetzlich verpflichtet, für die Grundversorgung mit Löschwasser zu sorgen. Die Grundversorgung umfasst eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Löschwasserversorgung. Für Bauvorhaben im Außenbereich wird die Löschwasser-Grundversorgung derzeit grundsätzlich als gegeben beurteilt.

Sie Sicherstellung einer für das beantragte Vorhaben im Einzelfall erforderlichen Löschwassermenge muss der Baugenehmigungsbehörde vor Baugenehmigung durch den Bauherrn nachgewiesen werden. Eventuell erforderliche Maßnahmen (z.B. Löschwasserbrunnen) sind vom Bauherrn auf eigene Kosten umzusetzen und dauerhaft vorzuhalten.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. **Auflagen:**

Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

2. **Arbeitsstättenverordnung**

Das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, sind zu beachten. Unter anderem sind daher Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume auf dem Betrieb vorzuhalten.

3. **Baustellenverordnung**

Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.

Auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss und dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden muss.

Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:

- Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
- Erstellung einer Unterlage

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landw. Bauvorhaben ist in Niedersachsen die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

4. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu erfolgen.

5. **Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

6. **Güllelagerung**

Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleinnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1). Dementsprechend ist das Einströmen von Gas in den Versorgungsgang sicher zu verhindern.

Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2). Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen

Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).

Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.

Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.

7. **Stalleinrichtung**

Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

8. **Lüftungsanlage CE Kennzeichnung**

Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.

9. **Treppen (z.B. BE 8)**

Treppen müssen entsprechen

ASR A1.8 Pkt. 4.5 ausgeführt werden. Die Höhe der Umwehrung (bzw. die Höhe des Geländers) muss mindestens 1,0 m betragen. Die Steigung darf nicht mehr als 19 cm betragen, der Auftritt muss mindestens 26 cm betragen.

10. **Flucht- und Rettungswege**

Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 ausgeführt werden. Entsprechend müssen die Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.

11. **Erreichbarkeit der Abluftreinigungsanlagen**

Die Erreichbarkeit der Abluftreinigungsanlagen ist in den Bauunterlagen nicht weiter beschrieben. Da bei Abluftreinigungsanlagen aber eine regelmäßige Kontrolle vorgesehen ist, muss eine entsprechende Erreichbarkeit geschaffen werden. Laut VSG 2.1 § 8 sind fest angebrachte Leitern und Steigeisen nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist. Dementsprechend ist unter anderem bei der Filteranlage an BE 5 eine Treppe einzubauen.

Absturzkanten sind gem. VSG 2.1 § 11 mit einer mindestens 1 m hohen Umwehrung zu versehen.

12. **Türen in der Abluftreinigungsanlagen**

Die Türen der begehbaren Abluftreinigungsanlagen müssen jederzeit von innen zu öffnen sein (VSG 2.1 § 9 (3), Ziff. 6).

13. **Dachplatten / Rückbau Altgebäude**

Aus den Antragsunterlagen geht die Art der vorhandenen Dacheindeckung nicht hervor. Sollte es sich hierbei um Faserzementplatten handeln, ist vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob diese Asbest enthalten. Beim Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen wäre dann die Gefahrstoffverordnung / TRGS 519 zu berücksichtigen und einzuhalten.

Nebenbestimmungen Denkmalpflege:

1. Im Verlauf der Baumaßnahmen zu oben genanntem Vorhaben ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen.(H)
2. Der angestrebte Beginn der Erdarbeiten ist mind. **drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen**, damit eine Beobachtung der Erdarbeiten durch die Archäologische Denkmalpflege stattfinden kann. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz sowie an das Nieders. Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover (Tel.0511/925-5342 oder Mail: veronica.koenig@nld.niedersachsen.de), zu richten. Die Anzeigepflicht bezieht sich auf evtl. Rodungsarbeiten, den Oberbodenabtrag und auf alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten.(A)
3. Für die Sicherung und Dokumentation unerwartet auftretender archäologischer Bodenfunde ist der archäologischen Denkmalpflege jeweils ein Zeitraum von bis zu drei Wochen einzuräumen.
Die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.(H)
4. Ungeachtet der vorstehenden Nebenbestimmungen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG). (H)

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig
 - eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

- j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
 - eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
 - eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzesohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

- k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

- l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamente derer vorzusehen.

- m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2016, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Hans-Heinrich Cohrs beantragte am 14.11.2012 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für den Umbau BE 1 und 5 in Ferkelstall mit 574 und 504 Plätzen, BE 4 Quarantänestall für 21 Jungsauen, Errichtung BE 3 Ferkelstall mit 792 Plätzen, Anbau BE 8 mit 1 720 Mastschweineplätze, BE 9 mit 90 Sauen- mit Ferkeln, 93 niedertragende. Sauen- u. 180 tragende Sauenplätzen, jeweils mit einer Abluftreinigungsanlage, BE 10 Güllesilo mit 2.000 cbm, BE 11 Mühle, Betrieb der Gesamtanlage mit 2776 Mastschweine-, 386 Sauen-, 2 Eber- und 1.870 Ferkelplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.7.1 - Buchstabe G zur 4. BImSchV gehören Anlagen mit 2000 Mastschweinen und mehr zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach § 4 BImSchG.

Die Nutzungsänderung und Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 16.04.2014 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 23.04.2014 bis einschließlich 22.05.2014 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, Zimmer B 130, 49356 Diepholz, und bei der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen, während der Dienststunden ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist bis zum 05.06.2014 wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der 9. BImSchGV sind bei UVP-pflichtigen Anlagen die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b in die Begründung aufzunehmen:

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Am 15.11.2013 wurde der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Am 31.01.2014 wurden die Untersuchungen über die Umweltverträglichkeit und der Genehmigungsantrag nach BImSchG für die Anlage zum Halten von Mastschweinen, Sauen und Ferkeln beim Landkreis Diepholz eingereicht. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden Antragsunterlagen nach § 6 UVPG für die Durchführung einer UVP für Anlagen der Tierhaltung vorgelegt.

Am 16.04.2014 wurde das Vorhaben in der Kreiszeitung des Landkreises Diepholz öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben anschließend beim Landkreis Diepholz und der Stadt Twistringen ausgelegt. Während der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Bei dem Betrieb des Anlagebetreibers handelt es sich nunmehr um Erweiterung einer 04.05.2006, A. Z.: 63 DH 3280/2005/71 genehmigten Anlage nach dem BImSchG

Aufgrund der dann vorhandenen Kapazität fällt die Anlage des Anlagebetreibers unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Lt. Stellungnahme des Fachdienstes Regionalplanung und Naturschutz bestehen gegen den Antrag des Anlagebetreibers keine Bedenken. Die im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes vorgesehenen Ausgleichspflanzungen werden anerkannt.

Durch den qualifizierten Flächennachweis wurde durch den Anlagebetreiber nachgewiesen, dass für die Gülleverwertung ausreichend landwirtschaftlich genutzte Eigenflächen und Pachtflächen zur Aufbringung zur Verfügung stehen, die auch untersucht wurden.

Es ist somit sichergestellt, dass die Wirtschaftsdünger nach Menge und Zeit entsprechend dem Pflanzenbedarf ausgebracht werden können.

Das Betriebsgrundstück liegt mitten in landwirtschaftlich genutzter Flächen. Neben den natürlichen Umweltbedingungen, Hydrologie, Boden und Klima haben vor allem die menschlichen Eingriffe die heute vorhandene Landschaft geprägt.

. . .

Die landwirtschaftlichen Flächen werden durchweg als Acker und Weiden genutzt. In etwa 300 m in südliche Richtung befindet sich ein Wohngebäude. Die nach der TA-Luft vorgeschriebenen Abstände zu diesem Wohnhaus werden von der Anlage eingehalten. Ein Immissionsgutachten war daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist das geplante Vorhaben des Betreibers zulässig.

Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Die Hans-Heinrich Cohrs beantragte die Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage.

Am 23.07.2014 wurde die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen verfasst.

Durch den Einbau von mehreren zertifizierten Abluftreinigungsanlagen in die Betriebseinheiten 1, 3, 5, 8 und 9 werden die Geruchsmissionen verringert. Zusätzliche Belastungen für die Umwelt durch Staubbelastungen der Stallluft und damit die Abgabe von Stäuben an die Außenluft entstehen dadurch nicht.

Durch die ausreichende Lagerhaltung kann in Zukunft jede Gülleausbringung bei Inversionswetterlage vermieden werden, die zu stärkeren und vor allem länger andauernden Geruchsbelästigungen führen würden.

Die erforderlichen Verkehrsflächen sind vorhanden und werden nicht zusätzlich erheblich vergrößert.

Ebenfalls wird die Anlage mit standortgerechten Pflanzen eingegrünt, die bereits vorhanden ist, wegen der Anpassung der zusätzlichen Anlagen in Form, Farbe, Breite und Höhe ergibt sich keine erhebliche zusätzliche Veränderung des Landschaftsbildes.

Die austretenden Geruchsmissionen resultieren aus der Viehhaltung und insbesondere aus der Abgabe von Abluft aus den Stallungen und der Güllelager an die Umgebungsluft. Weitere, vor allem zeitweise auftretende Emissionen, können beim Transport und bei der Ausbringung von Gülle auftreten.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Stadt Twistringen, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Nienburg, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Twistringen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Stadt Twistringen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Poppe